

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Ein Leben im Spannungsfeld zwischen dem Primat des Kindeswohls und den Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts

*Madeleine Sauer*¹

1. Einleitung

Dieser Beitrag zur Lebenssituation von unbegleitet und minderjährig nach Deutschland geflüchteten Menschen nimmt in diesem Band eine besondere Rolle ein, weil unbegleitete minderjährige Geflüchtete als „Grenzgänger zwischen der repressiven Ausländerpolitik und der fördernden Jugendhilfe“ (Espenhorst 2011: 19) für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unter das SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) fallen, d.h. in den Zuständigkeitsbereich des Kinder- und Jugendhilferechts. Für das Gros der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bedeutet dies, dass sie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind. Es gelten daher für die jungen Geflüchteten² prinzipiell die gleichen Standards wie für alle anderen Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland in Wohnheimen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden. Gleichzeitig unterliegen diese jungen Menschen den Vorgaben und den damit zusammenhängenden Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, da sie nach Deutschland geflohen sind.

Grundlage der Ausführungen ist eine qualitative Studie zur Lebenssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter, die 2017 im Land Brandenburg in stationären Einrichtungen (d.h. in Wohnheimen) der Kin-

-
- 1 Ich bedanke mich bei den Herausgeberinnen Judith Vey und Salome Gunsch sowie bei Marcus Nolden und Katrin Linde für die Kommentierung des Beitrags.
 - 2 Die Begriffe unbegleitete minderjährige Geflüchtete, junge Geflüchtete, Minderjährige, Geflüchtete, Jugendliche etc. werden synonym gebraucht. Insbesondere bei der Darlegung geschlechtsspezifischer Unterschiede werden auch die Begriffe Mädchen/Jungen benutzt. In den besuchten Einrichtungen war „Jungs“ eine gängige (Selbst-)Bezeichnung, ein weibliches Pendant ist mir nicht bekannt.

der- und Jugendhilfe untergebracht waren.³ Die Studie im Mixed-Methods-Design kombinierte nicht nur Methoden qualitativer Sozialforschung mit quantitativen Erhebungsmethoden, sondern verfolgte zudem einen partizipativen Ansatz (vgl. Thomas et al. 2018; Sauer et al. 2019). Ein zentrales Ergebnis dieser Studie ist, dass das Spannungsfeld zwischen der Prämisse der Kinder- und Jugendhilfe, die dem Primat des Kindeswohls verpflichtet ist, und den Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts den Lebensalltag der jungen Geflüchteten massiv beeinflusst. Allerdings wurde dies von den professionellen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe kaum thematisiert.

Der vorliegende Beitrag bietet einen Einblick in das Leben und die Wohnsituation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und fragt danach, wie sich dieses Spannungsfeld im Einrichtungsalltag zeigt. Zudem wird anhand der Beschreibung der Wohnunterbringung aufgezeigt, wie wichtig die Festlegung von rechtlich bindenden Mindeststandards ist. Es lässt sich anhand des Datenmaterials veranschaulichen, wie selbst eine temporäre Absenkung der Standards Gefahr läuft, die eigentlichen Qualitätsstandards über die zeitliche Befristung hinaus zu unterlaufen. Der Beitrag greift damit die 2017 in der Debatte um die Novellierung der SGB VIII geäußerte Sorge vor einer „Zwei-Klassen-Jugendhilfe für geflüchtete junge Menschen“ (BumF 2017: 3) auf, infolge derer u.a. ökonomische Argumente (z.B. Kassenlage der Kommune) einer Absenkung von Standards Tür und Tor öffnen und das Primat des Kindeswohls hintenanstellen könnten.⁴

3 Der Beitrag betrachtet ausschließlich diese Gruppe. Zu Beginn der Studie Anfang 2017 waren in Brandenburg 90% der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, 10% der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten waren in anderen Institutionen wie Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen, d.h. außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht (MBS 2017a: 10).

4 Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (BT-Drucksachen 18/12330, 18/12730, 18/12946, 18/12952) zur Neufassung des SGB VIII wurde im Juni 2017 im Bundestag verabschiedet. Das Gesetzgebungsverfahren scheiterte jedoch im Bundesrat, da der Tagesordnungspunkt zur Beratung und Abstimmung des zustimmungspflichtigen KJSG (BR-Drucksache 553/17) aufgrund massiver Kritik zuletzt am 22.09.2017 von der Tagesordnung genommen wurde. Im Februar 2019 hat der Bundestag auf Antrag von SPD und CDU/CSU (BT-Drucksache 19/7904) die Regierung aufgefordert, eine erneute Gesetzesinitiative einzubringen, um das Vorhaben der SGB VIII-Novellierung in der laufenden Legislaturperiode zu einem Abschluss zu bringen (vgl. auch Weinlein 2019). Die Sorge vor einer Benachteiligung geflüchteter Kinder- und Jugendlicher „durch die Hintertür“ wurde vom BumF (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.) zuletzt

Im Folgenden wird zunächst eine kurze Einführung in das Spannungsfeld gegeben, das die jungen Geflüchteten zu Grenzgänger*innen zwischen den Rechtsbereichen macht. Daran anschließend werden die Rahmenbedingungen der Unterbringung dargelegt, wie sie dem Forschungsteam 2017 im Land Brandenburg begegnet sind. Vor dem Hintergrund dieser strukturellen Bedingungen wird die Perspektive der jungen Geflüchteten auf ihre Wohn- und Lebenssituation vorgestellt, wie sie im Rahmen der partizipativen Peer-Research und in Begegnungen mit anderen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten kommuniziert wurde. Diese, aus der sozialen Interaktion erhobenen Perspektiven wurden durch eine standardisierte Fragebogenbefragung ergänzt. Ausgehend von der subjektiven Sicht der Minderjährigen auf ihr Leben in Deutschland reflektiert der Beitrag, wie sich das Spannungsfeld in der konkreten Praxis des Einrichtungsalltags zeigt.

2. Das Spannungsfeld der divergierenden Rechtsbereiche

Das Spannungsfeld ergibt sich aus den unterschiedlichen Zielrichtungen der beiden relevanten Rechtsbereiche. Während die Kinder- und Jugendhilfe dem Primat des Kindeswohls verpflichtet ist, zielen die ausländerrechtlichen Regelungen auf die Begrenzung von (Flucht-)Migration (z.B. § 1, Absatz 1 des AufenthG (Aufenthaltsgesetz)). Die Kindeswohlorientierung bedarf hier „eines Handelns, indem man sich den größtenteils apodiktisch anmutenden Ausführungen zur Zielgruppe entgegenstellt und den gesellschaftlichen Diskurs anregt, um Perspektiven für die Minderjährigen zu schaffen“ (Gumbrecht 2018: 210f.). Das Zitat weist auf die grundlegende Bedeutung hin, die das Spannungsfeld in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten einnimmt. Im Folgenden werde ich kurz den Rechtsbegriff des Kindeswohls vorstellen und mit der grundsätzlichen Zielrichtung des Asyl- und Aufenthaltsrechts kontrastieren. Zudem werde ich eine für die Argumentation des Beitrags zentrale Überlegung darlegen.

Der Begriff des Kindeswohls zählt zu den sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen, d.h. es kommt „in der Praxis darauf an, den Begriff mit

im März 2019 veröffentlicht (<https://b-umf.de/p/sgb-8-reform/>, letzter Zugriff 14.01.2021). Seit Dezember 2020 liegt nun ein neuer Gesetzesentwurf des BMFSFJ (Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vor (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz/162860>, letzter Zugriff 14.01.2021).

Inhalt zu füllen“ (Thiele 2018: 119). Zentrales Bezugsdokument ist die UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes), die das Kindeswohl zur grundlegenden Handlungsmaxime macht:

„Das ‚beste Interesse des Kindes‘ [wird] zur Richtschnur der Interpretation und Umsetzung der Kinderrechte [...] Der Begriff des Interesses drückt einen Bezug zum Willen des Subjekts aus, im vorliegenden Fall dem Willen des Kindes, der in der Konvention im Recht des Kindes zum Ausdruck kommt, sich an allen es betreffenden Entscheidungen beteiligen zu können.“ (Liebel 2017: 51f.)

Die Orientierung am Kindeswohl beinhaltet nach der UN-Kinderrechtskonvention neben Schutz- und Förder- insbesondere auch Beteiligungsrechte (Maywald 2018: 54). D.h. es genügt nicht, die Interessen des Kindes zu wahren, indem beispielsweise durch Unterbringung, Versorgung und Betreuung dazu beigetragen wird, das „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1, Absatz 1 SGB VIII) zu gewährleisten, sondern es ist auch notwendig, Mitwirkungsmöglichkeiten zuzugestehen.

Die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat analog zur UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf Partizipation als Bestandteil der Orientierung am Kindeswohl fest verankert. Bereits in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes ist als Grundsatz festgehalten: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (§ 8 SGB VIII). In den Regelungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Partizipationsrechte ein weiteres Mal verpflichtend festgehalten. Eine Betriebserlaubnis ist demzufolge zu erteilen, wenn „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2, Satz 2, Nr. 3 SGB VIII).

Die Asyl- und Aufenthaltsgesetzgebung wiederum hat eine klare Zielrichtung: § 1, Absatz 1 des AufenthG beispielsweise benennt als Zweck des Gesetzes in Satz 1 die „Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern“. Erst im Satz 3 folgt der Hinweis auf die „Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland“.

Bis 2010 galt zudem der sogenannte ‚Ausländervorbehalt‘ der UN-Kinderrechtskonvention. Bis dato hatte fast zwei Jahrzehnte lang das deutsche Ausländerrecht Vorrang vor den Verpflichtungen der Konvention, d.h. das Kindeswohl wurde bis 2010 rechtlich den ausländerrechtlichen Regelungen hintenangestellt (siehe hierzu z.B. Cremer 2011: 15, Maywald

2018: 54). Seit 2010 gilt die Kinderrechtskonvention in Deutschland für alle Minderjährigen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. In der Praxis steht das Kindeswohl jedoch nach wie vor mit ausländerrechtlichen Entscheidungen im Konflikt. Das Beispiel des ‚Ausländervorbehalts‘ zeigt exemplarisch, dass das in diesem Beitrag diskutierte Spannungsfeld nicht neu, sondern gesellschaftspolitisch umkämpft, veränderbar und von politischen Entscheidungen beeinflusst ist.

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus dem Jahr 2017 bewertet die Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und Jugendämtern im Asylverfahren als ungenügend und benennt das Spannungsfeld zwischen den Rechtsbereichen als Herausforderung, die es zu bearbeiten gilt (Deutscher Bundestag 2017: 85). Das Spannungsfeld zeigt sich bereits bei der Inobhutnahme und der anschließenden Clearingphase⁵ und ist daher schon vor dem eigentlichen Asylverfahren wirksam. Zu Beginn des Clearings stehen zunächst die Feststellung der Minderjährigkeit, die Prüfung des Gesundheitszustandes und die Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung sowie die Klärung von Vormundschaft und ausländerrechtlichen Fragen im Fokus (Holthusen 2015: 391). Das Jugendamt ist hier beispielsweise nach § 42 SGB VIII verpflichtet, unverzüglich einen Asylantrag zu stellen, wenn es zur Einschätzung gelangt, dass die junge Person „internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt“ (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII). Hierfür bedarf es einer Expertise in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen, die auf Seiten des Jugendamtes nicht zwangsläufig vorliegt. Das heißt, Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe sind gesetzlich verpflichtet, zu einer juristischen Einschätzung zu kommen, die außerhalb ihres Fachgebietes liegt.

In der Fachdebatte wird daher befürchtet, dass die kinder- und jugendhilferechtliche Orientierung am Primat des Kindeswohls in der Praxis erneut hintenangestellt wird, indem beispielsweise Jugendämter zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags dazu übergehen, pauschal einen Asylantrag zu stellen. Diese Befürchtung wird in einer Studie des BumF (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.) bestätigt, auch wenn zum Zeitpunkt der Befragung die pauschale Antragsstellung (noch) nicht mehrheitlich angewendet wurde (Nordheim et al. 2017: 34). Für Branden-

5 Unter dem Begriff des Clearings sind alle verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe zu verstehen, die der Inobhutnahme folgen (BAGLJÄ 2014: 24).

burg war dies in 4 % der abgefragten Fälle der Fall.⁶ Der (sofortige) Asylantrag ist jedoch nicht in jedem Fall das adäquate Mittel zur Sicherung des Aufenthalts. Zudem ist das Asylverfahren emotional sehr belastend, es kann daher im Sinne des Kindeswohls sein, die Frage nach dem Zeitpunkt der Asylantragstellung unabhängig von den Erfolgchancen des Verfahrens zunächst zurückzustellen. Die Einschätzung, welche Form der Aufenthaltssicherung im Sinne des Kindeswohls ist, ist daher nicht pauschal zu beantworten und sollte unter Hinzunahme von fachspezifischen Jurist*innen für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Das im Bericht der Bundesregierung erwähnte Spannungsfeld ist jedoch nicht nur auf der rechtlichen Ebene und in der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Ausländerbehörde im Rahmen des Asylverfahrens wirksam, sondern zeigt sich auch im Lebensalltag der unbegleiteten Minderjährigen. Für die Argumentation in diesem Beitrag ist daher folgende Überlegung zentral: Wenn sich die Orientierung am unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls immer erst in der Praxis konkretisiert und im Falle der geflüchteten Minderjährigen zumindest potentiell mit ausländerrechtlichen Entscheidungen im Konflikt steht, dann ist das Spannungsfeld insbesondere aus dem Lebensalltag der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zu beleuchten. Zudem ist von einem mehrdimensionalen Spannungsfeld auszugehen, da die Orientierung am Kindeswohl kein Zustand ist, der einmal erreicht werden kann und dann erhalten bleibt. Er ist stattdessen grundsätzlich fragil, umkämpft und vom konkreten Handeln der Akteur*innen abhängig. Die ausländerrechtliche Zielsetzung der Begrenzung von (Flucht-)Migration verschärft diese grundsätzliche Problematik und begrenzt dadurch strukturell die Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit in der Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe wird aus dieser Perspektive daher nicht erst durch die Asyl- und Aufenthaltsgesetzgebung herausgefordert, sondern ist bereits in der jugendhilferechtlichen Praxis fragil.

In diesem Beitrag wird sich daher dem Spannungsfeld aus der Beschreibung des Einrichtungsalltags und der Perspektive der unbegleiteten Minderjährigen genähert. Hierzu werden im nächsten Abschnitt zunächst die Rahmenbedingungen der Unterbringung in Brandenburg dargestellt. Diese waren zum Zeitpunkt der Studie durch die Folgen einer Verwaltungs-

6 Die genauen Prozentangaben für das Land Brandenburg sind der Veröffentlichung des BumF (Nordheim et al. 2017) nicht zu entnehmen. Sie wurden für die Publikation Thomas et al. (2018) von der Autorin per Mail erfragt.

und Infrastrukturkrise (Hanewinkel 2015) infolge des sogenannten ‚langen Sommers der Migration‘ (Hess et al. 2017a) geprägt.

3. Rahmenbedingungen der Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg

Brandenburg gehört zu den Bundesländern, welches die starke Zunahme an zu betreuenden unbegleitet und minderjährig nach Deutschland geflüchteten Kindern und Jugendlichen relativ unvorbereitet traf, d.h. „Kommunen, die bis dahin nicht in die Betreuung [...] involviert waren, [müssen] nun im Eiltempo Strukturen für die Betreuung und Versorgung der Zielgruppe“ (Gumbrecht 2018: 10) schaffen. Dies führte spätestens 2015 zu massiven Engpässen in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von jungen Geflüchteten, die teilweise mit der temporären Aussetzung des regulären Betriebserlaubnisverfahrens und der Absenkung der jugendhilfe-rechtlichen Standards einhergingen. Die Zahl der Träger, die unbegleitete minderjährige Geflüchtete betreuen, erhöhte sich binnen Monaten von nur einem Träger im Sommer 2015 auf 26 bis Ende 2015 (Landtag Brandenburg 2018: 25). Pendelte die Anzahl der jährlichen Inobhutnahmen in Brandenburg noch Anfang der 2010er Jahren zwischen 8 und 15 Personen, stieg diese 2014 auf 147 Inobhutnahmen an und lag 2016 bei 1035 (Statistisches Bundesamt 2018). Für die Anzahl an unbegleiteten Minderjährigen, die in Brandenburg in der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, heißt dies, dass zum Stichtag 30.10.2015 649 Geflüchtete betreut wurden und Ende 2016 ein Höchststand von 1601 Personen erreicht wurde (MBS 2017b: 6).

Die Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg operierte mindestens bis Ende 2015 und ohne prominente Berichterstattung in den Medien nicht nur mit regulären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, sondern mit sogenannten Versorgungseinrichtungen. Diese zielten darauf, „Obdachlosigkeit zu verhindern“ (MBS 2015a) und eine „pädagogische Grundversorgung“ (ebd.) sicherzustellen. Hierfür wurden Mindeststandards formuliert, die den Behelfscharakter der Versorgungseinrichtungen als Notunterkünfte deutlich vor Augen führen: Bereits das Vorhandensein von Duschen war optional. Immerhin waren Fenster für die Tageslichteinstrahlung und als Möglichkeit zum Lüften Pflicht, ebenso die Einhaltung der Brandschutzregeln. Darüber hinaus waren eine Matratze pro Person, Sitzgelegenheiten, Abstellmöglichkeiten für persönliche Gegenstände, nach Geschlecht getrennte Toiletten und Waschmöglichkeiten sowie ein Raum für persönlichen Austausch und Mitarbeiter*innen-Gespräche obligatorisch.

Empfohlen wurde zudem ein Raum zur Ausübung der Religion. Die 24h-Betreuung von 20 jungen Geflüchteten erforderte diesen Mindeststandards zufolge einen Personalschlüssel von vier Betreuer*innen (davon mindestens zwei examinierte Fachkräfte) sowie eine*r Sozialarbeiter*in. Tagsüber sollten zudem nach Möglichkeit eine Leitungsperson erreichbar sein und zwei Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen (MBJS 2015a, b).

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung waren diese Versorgungseinrichtungen bereits alle in Clearingeinrichtungen nach § 42 SGB VIII oder in stationäre Einrichtungen (Heimerziehung und sonstige Wohnformen) für Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII umgewandelt worden.⁷ Mithilfe der aktuell gültigen Verwaltungsvorschrift VV-SchKJE⁸ vom April 2017 lässt sich zeigen, dass die von uns besuchten Einrichtungen nicht immer den seither gültigen Anforderungen im Betriebserlaubnisverfahren genügen, auch wenn Sie erst wenige Monate vor dem Inkrafttreten eröffnet oder als reguläre Einrichtung der Kinder und Jugendhilfe zugelassen wurden.⁹ Die VV-SchKJE wird hier als Vergleichsfolie herangezogen, um zu verdeutlichen, wie problematisch die Absenkung von Mindeststandards ist, da selbst die temporäre Absenkung in der Praxis lange nachwirkt. Interessanterweise wurden in manchen Einrichtungen Vorgaben nicht eingehalten, die selbst bei der Schaffung von Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete im Schnellverfahren und deren Klassifizierung als Versorgungseinrichtung nicht zulässig waren. Das heißt, die Mindeststandards, die im Rahmen der Aufhebung des regulären Betriebserlaubnisverfahrens der Unterschreitung der jugendhilfrechtlichen Standards Grenzen setzen sollten, wurden bis mindestens Mitte 2017 teilweise unterschritten. Diese anhaltende Unterschreitung von Mindeststandards ist be-

7 In den Interviews mit Personen in leitender Position wurde 2017 mehrmals betont, dass die besuchte Einrichtung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete zunächst als Versorgungseinrichtung eröffnet und mittlerweile als reguläre Heimunterbringung (d.h. nach § 34 oder § 42 SGB VIII) geführt wird. Es ist davon auszugehen, dass spätestens im zweiten Quartal 2016 keine neuen Versorgungseinrichtungen eröffnet wurden, da in der zweiten Ergänzung des MBJS (2016) zur „Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Brandenburg“ (datiert vom 21.03.2016) die Bestimmungen „zur Vermeidung von Obdachlosigkeit [...] auf Grund der aktuellen Situation aus der Handreichung entnommen“ (MBJS 2016) wurden.

8 „Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE)“ vom 06.04.2017. Im Weiteren zitiert als: VV-SchKJE 2017.

9 Siehe hierzu auch die Ausführungen in Thomas et al. (2018: 115-118).

sonders problematisch, da die Regelungen aus dem Jahr 2015 von Soll-Bestimmungen geprägt waren und bereits Ausnahmen vorsahen: „Vorzugsweise werden [in Clearingeinrichtungen, M.S.] 2-Bett-Zimmer vorgehalten mit einer Mindestgröße von 16m², vereinzelt Mehrbettzimmer sind nicht ausgeschlossen“ (MBS 2015a). Die VV-SchKJE sieht mittlerweile Ein- bis Zweibettzimmer vor (VV-SchKJE 2017: 135).

In den von uns besuchten Einrichtungen waren entgegen der (administrativen) Zielvorgaben Zimmer mit zwei bis vier Betten keine Seltenheit, auch in solchen Einrichtungen, die sowohl Clearingverfahren durchführten als auch als Wohnheime nach § 34 SGB VIII fungierten. Beengte Wohnverhältnisse zeigten sich nicht nur bei der Zimmerbelegung, sondern teilweise auch bei den Gemeinschaftsräumen und der Anzahl an Essplätzen. Auch wenn die Hinweise des MBS (2015a) zur „Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Brandenburg“ festhielten, dass für jede Wohngruppe mit neun Wohngruppenmitgliedern ein „Gemeinschaftsraum mit integrierter Küche von mindestens 30m²“ zur Verfügung stehen müsse und die VV-SchKJE „Essplätze in der Küche oder in einem Gemeinschaftsraum für gemeinsame Mahlzeiten [...] entsprechend der Kapazitäten“ (VV-SchKJE 2017: 154) vorsieht, haben wir Einrichtungen besucht, in denen es an genügend Essplätzen und/oder einem (großen) Gemeinschaftsraum mangelte. In einem Fall gab es für eine Wohngruppe gar keinen Aufenthaltsraum. Die Küche war ca. 16-18m² groß. Darin teilten sich neun Jugendliche einen Elektroherd sowie einen Esstisch, wie er in zwei bis vier-Personen-Haushalten üblich ist.¹⁰

Die Befunde machen darauf aufmerksam, dass temporäre Absenkungen Gefahr laufen, die zeitliche Befristung zu überdauern und daher zum langfristigen Unterlaufen von Standards beitragen. Sie zeigen darüber hinaus exemplarisch, welche Folgen die im Rahmen der Novellierung des SGB VIII diskutierte Option haben kann, die ein Absenken von jugendhilferechtlichen Standards für unbegleitete minderjährige Geflüchtete oder andere Gruppen ermöglicht.

Anhand des nachfolgenden Beispiels lässt sich die damit verbundene Sorge vor einer Abwärtsspirale verdeutlichen: In einer Einrichtung, die durch besonders viele Abweichungen von den Mindestparametern der

10 Diese Einrichtung wurde Ende 2016 zunächst als Clearingeinrichtung (§ 42 SGB VIII) geöffnet und 2017 als Heim nach § 34 SGB VIII zugelassen. Ob zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Einrichtung nach § 34 SGB VIII bereits die VV-SchKJE galt, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Wohnunterbringung auffiel, betonte eine Person in leitender Position im Interview, dass die Einrichtung zukünftig auch deutsche Jugendliche aufnehmen wird, um den jungen Geflüchteten den Kontakt zu deutschen Peers zu erleichtern (Forschungstagebucheintrag 2017). Diese anstehende Veränderung wurde von der Einrichtung als fortschrittlich und Beleg der Zukunftsfähigkeit kommuniziert, da durch diese Maßnahme die Integrationschancen junger Geflüchteter gefördert würden und die Einrichtung gleichzeitig unabhängig(er) von Flucht-/Migrationsbewegungen sei. Insofern ließe sich ein Wohnheimkonzept präsentieren, von dem sowohl die geflüchteten Minderjährigen als auch die Einrichtung profitieren. Unter dem Gesichtspunkt des Unterlaufens von Standards ist die Bewertung der Maßnahme als Win-Win-Situation höchst problematisch, denn mit den ersten deutschen Jugendlichen, die in diese Einrichtung einziehen, würden auch diese unter der Missachtung der Standards leiden, d.h. die niedrigeren Standards würden sowohl die Lebensqualität von nach Deutschland geflüchteten Menschen als auch von Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit beeinträchtigen. Das Unterlaufen von Mindeststandards würde somit auf weitere gesellschaftliche Gruppen ausgeweitet und normalisiert.

Die Einführung einer „Zwei-Klassen-Jugendhilfe für geflüchtete junge Menschen“ (BumF 2017: 3) birgt jedoch nicht nur die Gefahr eine Abwärtsspirale (wie im oben genannten Beispiel verdeutlicht), sondern ist auch unter Aspekten der gesellschaftlichen Teilhabe zu problematisieren. Die gemischte Unterbringung, d.h. die Unterbringung von Jugendlichen mit und ohne Fluchterfahrung würde erschwert, da eine Einrichtung nicht mit verschiedenen Standards arbeiten kann.

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung war in Brandenburg die sogenannte gemischte Unterbringung zwar (noch) die Ausnahme.¹¹ Unter den Mitarbeiter*innen, die unbegleitete minderjährige Geflüchtete betreuten, wurde allerdings die gemischte Unterbringung als wichtiger Schritt zur Integration benannt und als Ziel für die Konsolidierung der jugendhilfe-rechtlichen Unterbringung formuliert. Diese Einschätzung wurde sowohl von Personal geteilt, das in Einrichtungen ausschließlich für junge Geflüchtete als auch in gemischten Einrichtungen arbeitete (Forschungstagebucheintrag 2017).

11 Von den erfassten Jugendlichen aus der standardisierten Befragung im ersten Halbjahr 2017 waren ca. 7% in Einrichtungen untergebracht, in denen junge Menschen mit und ohne deutschen Pass zusammenlebten, über 70% der Befragten lebten in Einrichtungen ausschließlich für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (Thomas et al. 2018: 114).

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Unterbringung lässt sich festhalten, dass die Phase der Notunterbringung zum Zeitpunkt der Studie beendet war. Die räumliche Ausstattung und der Gesamteindruck der Einrichtungen changierte von freundlicher Atmosphäre mit moderner Möblierung im IKEA-Stil bis hin zur vermeintlichen Interimslösung mit Mobiliar, welches den Eindruck erweckte, aus einer Sperrmüllentsorgung entnommen worden zu sein. Eine Korrelation zwischen dem Zeitpunkt der Eröffnung einer Einrichtung und Ihrem Gesamteindruck war nicht zu erkennen. Ähnlich breit gestreut waren die gelebten Einrichtungskulturen, die den Alltag der Jugendlichen in den besuchten Einrichtungen prägten.¹² Die Folgen der temporären Aussetzung des regulären Betriebserlaubnisverfahrens hielten jedoch teilweise (noch) an. Bestand hatte in wenigen Fällen auch die Unterschreitung der Mindeststandards, die sogar in der Phase der Notunterbringung obligatorisch waren.

Für das mehrdimensionale Spannungsfeld der divergierenden Rechtsbereiche spielen die Rahmenbedingungen der Unterbringung insofern eine wichtige Rolle, da diese ein Unterlaufen der jugendhilferechtlichen Grundprämisse begünstigen und die grundsätzliche Fragilität der Kindeswohlorientierung deutlich machen: Solange es an guten Strukturen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung mangelt, ist es grundsätzlich eine große Herausforderung, das Primat des Kindeswohls zur Richtschnur des Handelns der Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu machen.

4. Perspektiven unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter auf ihren Lebensalltag

Im diesem Abschnitt stehen die Perspektiven von minderjährig nach Deutschland geflüchteten Menschen im Zentrum, die 2017 in Brandenburg in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete lebten. Wie erleben diese jungen Menschen ihren Alltag? Welche Hinweise finden sich in den Erzählungen, die Rückschlüsse auf die Orientierung am Kindeswohl und auf das Spannungsfeld zwischen den divergierenden Rechtsbereichen zulassen?

Die partizipative Peer-Research (Sauer et al. 2019, Thomas et al. 2018: 48-50) war das grundlegende Erhebungsinstrument, um die Perspektiven der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auf Ihre Lebenssituation

12 Zum Begriffsverständnis „Einrichtungskultur“ siehe auch Thomas et al. (2018: 36f.).

zu erfahren.¹³ Hierzu haben wir uns über einen Zeitraum von knapp einem Jahr regelmäßig für Ein- bis Zwei-Tages-Workshops mit sieben männlichen Jugendlichen aus einer Einrichtung getroffen. Die Treffen zielten darauf, die jungen Menschen zu befähigen, als Peer-Forscher die Frage zu ergründen, was es heißt, „Neu in Deutschland“ zu sein und uns Akademiker*innen nahe zu bringen, was aus Sicht der geflüchteten Minderjährigen die zentralen Themen sind, die ihr (Alltags-)Leben in Deutschland maßgeblich prägen. Höhepunkt der Peer-Research war eine mehrtägige Forschungsreise in Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Brandenburg. Die Einsichten aus den Begegnungen im Rahmen der Peer-Research flossen in die anderen qualitativen und quantitativen Erhebungsinstrumente ein, die die Peer-Research flankierten.

Weitere Erhebungsinstrumente zur Erfassung der subjektiven Sicht waren Workshops mit Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht an der Peer-Research beteiligt waren, sowie eine standardisierte Fragebogenerhebung unter den Minderjährigen.¹⁴ Ergänzend hierzu haben wir teilnehmende Beobachtungen durchgeführt und Einrichtungspersonal in Form von Expert*inneninterviews befragt.¹⁵ Außerdem wurde eine Fragebogenerhebung unter Betreuer*innen durchgeführt, um fallspezifisch Auskunft über die Situation der einzelnen Jugendlichen zu erhalten.¹⁶ Die Feldaufenthalte wurden in Forschungstagebucheinträgen protokolliert und reflektiert (zum Mixed-Methods-Design und zum Datenmaterial siehe auch Thomas et al. 2018: 41-50).¹⁷

13 Die Darstellung der Perspektiven der Minderjährigen auf ihr Leben und die Diskussion der Forschungsergebnisse erfolgt in diesem Beitrag aus meiner Perspektive als Teil des akademischen Forschungsteams.

14 Wir haben im Rahmen der Studie 17 von 59 Einrichtungen besucht und über die Fragebogenerhebung 133 Minderjährige befragt, darunter 19 Mädchen. Workshops fanden in insgesamt sechs Einrichtungen statt (davon vier Workshops ohne Beteiligung der Peer-Researcher). Über die qualitativen Zugänge waren wir mit rund 70 unbegleiteten minderjährige Geflüchteten im persönlichen (meist mehrtägigen) Kontakt, darunter ca. 17 Mädchen (Thomas et al. 2018: 41-50).

15 Insgesamt haben wir 21 Expert*inneninterviews durchgeführt, die teilnehmende Beobachtung fand in Form einer einwöchigen Hospitation statt sowie im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Workshops in insgesamt sechs Einrichtungen (Thomas et al. 2018: 42, 44).

16 Fallspezifische Informationen haben wir für insgesamt 138 Minderjährige erfasst (Thomas et al. 2018: 43).

17 Zur standardisierten Fragebogenerhebung (Jugendlichen Fragebogen): Mit 133 beantworteten Bögen haben wir rund 9% aller unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Brandenburg befragt, allerdings erfüllt die Datenerhebung nicht das Kriterium statistischer Repräsentativität (Thomas et al. 2018: 44). Die Pro-

Ein zentraler Methodenbaustein, um über das Leben der Minderjährigen ins Gespräch zu kommen, war sowohl im Rahmen der Peer-Research als auch bei Workshops mit anderen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten eine Foto-Voice¹⁸ unter den Fragestellungen „Was ist mir wichtig (in der Einrichtung)?“ und „Was würde ich gerne verändern?“.

In allen Foto-Voice-Kollagen und deren Diskussion wurde deutlich, dass die Einrichtung als Ort der Sozialkontakte und der Geselligkeit sowie des Rückzugs und der Erholung von großer Bedeutung ist. Der fotografierte Küchentisch symbolisierte die Bedeutung der täglichen Mahlzeiten und, neben Bildern von Mitbewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Festen, die sozialen/geselligen Aspekte des Einrichtungsalltags. Das Schlafzimmer und insbesondere das Bett standen für das Bedürfnis nach Privatsphäre, Rückzug und Erholung. Ein junger Geflüchteter brachte es auf den Punkt: Das Bett als „Meine Liebe“ (D1:15, zit. nach Thomas et al. 2018: 123). „Ich schlafe, Bett ist meine Ruhe manchmal [...] Und nachdenken [...] Ja. Träumen“ (D1:16, zit. nach Thomas et al. 2018: 123). Fotos eines Handys, des Fernsehers aus dem Gemeinschaftsraum oder eines Informationsschildes über die WLAN-Zeiten in der Einrichtung markierten das Bedürfnis nach Wissen (über das Weltgeschehen, Praktikummöglichkeiten, Wortbedeutungen etc.) und schlugen Brücken zum Leben vor und auf der Flucht (Kontakt zur Familienangehörigen, Unterstützungsnetzwerken usw.).¹⁹ Bei den Fotokollagen im Rahmen von Workshops mit geflüchteten Mädchen kamen die Themen Schulbesuch (Foto von Stift und Buch), Religiosität (Foto eines Korans) und Schutz/Bleiberecht (Dach über dem Kopf, Passbild) hinzu. Anhand von Aufnahmen wie des Einrichtungsgebietes oder den defekten Sanitäranlagen wurde, sowohl von Jungen als auch von Mädchen, der Wunsch nach Verbesserung der Aufenthaltsquali-

zentzahlen werden in diesem Beitrag auf volle Prozentwerte gerundet. Da im Datensatz insgesamt nur 19 Mädchen befragt wurden, wird bei der Wiedergabe des Antwortverhaltens der Mädchen nach Möglichkeit auf die Angabe von Prozentwerten verzichtet.

- 18 Foto-Voice ist eine partizipative Forschungsmethode, um auf der Basis von Fotos der Forschungsteilnehmer*innen und über Sprachbarrieren hinweg ins Gespräch zu kommen. Zu Foto-Voice als partizipative Forschungsmethode siehe z.B. Unger (2014: 69-78), zur Foto-Voice im Rahmen der Studie siehe Sauer et al. (2019: 235f.).
- 19 Lisa-Marie Kress und Nadia Kutscher zufolge „erweist sich das Smartphone als Schlüsselmedium, um sich in den täglichen Dingen, den Regeln und Normen und Gepflogenheiten des Aufnahmelandes und an den unbekannteren Orten zurechtzufinden“ (Kress/ Kutscher 2016: 89). Diese Studie untersuchte die Nutzung digitaler Medien für unbegleitete minderjährige Geflüchtete.

tät und Möglichkeiten der Mitgestaltung der Einrichtung kommuniziert. Fotos von Freizeitaktivitäten dokumentierten neben dem Aspekt des sozialen Miteinanders zudem den Wunsch nach einem ‚ganz normalen Leben‘.

Die Studienergebnisse zeigen insgesamt sehr deutlich, dass die Einrichtung als zentraler Ort der Sozialkontakte fungiert. Kontakte oder gar Freundschaften mit anderen Menschen aus dem sozialen Nahumfeld der Einrichtungen waren keine Selbstverständlichkeit.²⁰ Die Einrichtung und insbesondere die Betreuer*innen wurden infolgedessen von vielen jungen Geflüchteten als „Familie“ bezeichnet (Thomas et al. 2018: 164f.). Das Betreuungspersonal wurde neben Lehrer*innen, sofern sie an der Einrichtung tätig sind, als zentrale Bezugspersonen in Deutschland benannt.

Demgegenüber fand die Person, die die Vormundschaft innehat, keine positive Erwähnung in den Gesprächen mit jungen Geflüchteten. Sofern Vormünder erwähnt wurden, erfolgte dies unter belustigtem Gelächter. Aus der Beschreibung der Funktion der Vormundschaft wird deutlich, dass Vormünder in den Augen der jungen Menschen aus der Ferne recht willkürlich in ihr Leben eingreifen und nicht unbedingt ihre Interessen vertreten. In der Fragebogenbefragung verneinte je rund ein Fünftel die Frage „Ich kenne meinen Vormund gut“ oder antwortete mit „teils-teils“, knapp drei Fünftel stimmten ihr zu (Thomas et al. 2018: 98f.).²¹ Da zum Zeitpunkt der Fragebogenerhebung nahezu alle Befragten von Amtsvormündern betreut wurden (ca. 94%), wird deutlich, dass in Anbetracht der Bedeutung der Vormundschaft für das Leben der jungen Geflüchteten – insbesondere der Chance auf eine langfristige Bleibeperspektive –, die Betreuungssituation durch die Vormünder trotzdem als unzureichend gewertet werden muss.

Die emotionale Verbundenheit zum Betreuungspersonal wurde nicht nur durch die vielfältigen Erzählungen deutlich, sondern spiegeln sich auch in den Antworten der Fragebogenerhebung wider. Knapp 90% gaben an, dass die Betreuer*innen für sie sehr wichtig sind. Interessant sind

20 Die Frage „Ich habe regelmäßig Kontakt zu deutschen Jugendlichen“ wurde von vier Fünfteln der befragten Mädchen verneint (N = 16). Bei den Jungen waren es 28%, die angaben, keinen regelmäßigen Kontakt zu haben und immerhin 28%, die in der höchsten Zustimmungskategorie antworteten (Thomas et al. 2018: 155f.).

21 Es ist davon auszugehen, dass die Antworten die Realität beschönigen, da die angenommene Erwünschtheit bestimmter Antworten und insbesondere die Norm der Höflichkeit gegenüber dem Aufnahmeland berücksichtigt werden müssen. Zur Problematik von quantitativen Fragebogenerhebungen in der Fluchtforschung siehe auch Röder et al. (2018).

hier geschlechtsspezifische Unterschiede im Antwortverhalten.²² Von 16 befragten Mädchen waren 14 der Ansicht, ihre Betreuer*innen seien immer ansprechbar („trifft voll und ganz zu“), bei den 113 Jungen sind es etwas mehr als die Hälfte (56%). Gleichzeitig fühlten sich die weiblichen Geflüchteten öfter missverstanden: Drei von 16 Mädchen (ca. 20%) fühlten sich von ihren Betreuer*innen nicht verstanden, bei den Jungen sind es 6%. Es muss an dieser Stelle ungeklärt bleiben, wie sich diese Diskrepanz erklären lässt. Aus den Begegnungen mit den jungen Menschen im Rahmen von Workshops und spontanen Gesprächssituationen lassen sich keine Rückschlüsse ziehen.

Insgesamt zeichnen die Mädchen jedoch ein etwas positiveres Bild von ihrer Betreuungssituation: So gaben alle befragten Mädchen an, sie wüssten, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe oder Unterstützung brauchen. Zudem waren 12 von 14 Mädchen der Ansicht, ihnen würde geholfen, die passende Beratung zu finden, wenn ihre Fragen von Seiten der Betreuer*innen nicht beantwortet werden können, lediglich zwei Mädchen antworteten mit „teils-teils“. Bei den befragten männlichen Jugendlichen demgegenüber gaben 10% an, ihnen würde nicht geholfen, die passende Beratung zu finden. Weitere 17% antworteten mit „teils-teils“. (Nahezu) analog dazu wussten 7% der Jungen nicht, an wen sie sich mit ihren Fragen wenden sollen und 17% antworten mit „teils-teils“.

Vor dem Hintergrund, dass die Einrichtung der zentrale Ort der zwischenmenschlichen Begegnungen und Sozialkontakte in Deutschland ist, erscheint es bedenklich, dass sich immerhin ein Viertel alle befragten Jugendlichen zumindest unsicher war, ob ihnen geholfen wird, eine angemessene Beratung zu finden. Es ist zu vermuten, dass dieses Viertel (welches die Frage nicht bejaht) auf keine Bezugspersonen außerhalb der Heimunterbringen zurückgreifen konnte.

Der hohe Stellenwert der Einrichtung als Ort des Rückzugs und der Privatsphäre wird in den Fragebogendaten ebenfalls deutlich. Für die überwiegende Mehrheit war das eigene Zimmer sehr wichtig (Zustimmung > 82%). Im Hinblick auf die wahrgenommene Aufenthaltsqualität lassen sich geschlechtsspezifische Unterschiede feststellen: Während sich 11 von 15 Mädchen sehr gerne (sowie drei gerne und ein Mädchen teilweise gerne) in ihrem Zimmer aufhielten, teilten 16% der befragten Jungen

22 Für weitergehende Informationen zum geschlechtsspezifischen Antwortverhalten der Themenblöcke „Betreuung in der Einrichtung“ und „Hilfe suchen und bekommen“ siehe auch Thomas et al. (2018: 133-137).

diese Ansicht nicht und lediglich 39% stimmen ihr ohne Einschränkung zu (Thomas et al. 2018: 124f.).

Außerhalb der strukturierten Begegnungen wurde uns meist sehr emotional über die Angst vor Abschiebung und vermeintlich willkürlichen, zumindest aber sehr unverständlichen Entscheidungen des BAMF über die Asylgesuche der unbegleitete minderjährigen Geflüchtete berichtet.²³ Wir wurden um Rat gebeten, welche Strategien zu einer Bleibeperspektive führen würden und es gab den Wunsch, die empfundenen Ungerechtigkeiten zu skandalisieren. Wie könne es sein, dass all die Integrationsbemühungen im Asylverfahren keine Rolle spielen? Warum schließt Europa und Deutschland mögliche Fluchtrouten und lässt Menschen in Krieg und Elend alleine? Warum finanziert die (Landes-)Regierung ein Forschungsprojekt zur Lebenssituation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, wenn sie doch unerwünscht sind? Warum interessiert sich die deutsche Gesellschaft für ihr Leben als unbegleitete minderjährige Geflüchtete, wenn sie all den anderen Menschen auf der Flucht die Chance auf ein sicheres Leben in Deutschland verwehrt und sie selbst von Abschiebung bedroht sind?

Diese Fragen blieben im Moment der emotionalen Situation oft unbeantwortet und hinterließen Gefühle der Ohnmacht. Denn wie lässt sich die Logik des Asylrechts erklären, wenn beispielsweise der Jugendliche, der diese Frage gestellt hat, den Appell des Betreuungspersonals ‚Nutze deine Chance, lerne Deutsch, gehe zur Schule, integriere dich!‘ verinnerlicht und nun als ‚vorbildlich integrierter‘ unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter die Aufforderung zur Ausreise erhalten und große Angst vor dem Vollzug der Abschiebung hat? Der Appell, das eigene Leben in die Hand zu nehmen und die Chancen zu ergreifen, ist aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe eindeutig im Sinne des gesetzlichen Auftrags zur Orientierung am Kindeswohl und der Förderung der Entwicklung sowie der Erziehung zur Selbstständigkeit. An ihm lässt sich jedoch gleichzeitig die Problematik der divergierenden Rechtsbereiche und der damit verbundenen Notwendigkeit aufzeigen, die Auswirkungen dieses Spannungsfelds in der täglichen Arbeit zu reflektieren. Der folgende Abschnitt beschäftigt sich daher – ausgehend von der Selbstauskunft der Minderjährigen – mit dem Leben als Grenzgänger*innen zwischen den divergierenden Rechtsbereichen.

23 Zum Zeitpunkt der Studie wurde insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus Afghanistan der Asylantrag abgelehnt. Sie erhielten mit dem Bescheid die Aufforderung zur Ausreise binnen 30 Tagen.

5. Das Leben zwischen Primat des Kindeswohls und restriktiver Asyl- und Aufenthaltsgesetzgebung

Was lernen wir aus den Schilderungen der Geflüchteten über ihren Lebensalltag in Bezug auf die Orientierung am Kindeswohl und über das Spannungsfeld zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Asyl- und Aufenthaltsrecht? Der Beitrag wird im Folgenden zwei Punkte aus den Befunden zur subjektiven Sicht auf den Wohn- und Lebensalltag aufgreifen, die von besonderer Relevanz sind: Erstens den Aspekt der Partizipation, da diese für die Orientierung am Kindeswohl zentral ist, und zweitens asyl- und aufenthaltsrechtliche Konfliktpunkte im Einrichtungsalltag, da sie die Problematik und dessen unzureichende Reflexion auf Seiten der professionellen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe deutlich vor Augen führen. Ich werde hierfür analog zur Präsentation der Forschungsergebnisse zur subjektiven Sicht auf das Leben in Deutschland mit einer Reflexion aus den Foto-Voice-Diskussionen beginnen und mit dem emotionalen Thema Angst vor Abschiebung enden.

Die Themen der Fotokollagen zu den Fragestellungen „Was ist mir wichtig (in der Einrichtung)?“ und „Was möchte ich gerne verändern?“ lassen sich auf die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte beziehen (Maywald 2018: 54), die von den jungen Geflüchteten eingefordert wurden und das Kindeswohl in den Rahmen der Kinderrechte einbetten. Die Erzählungen machen zudem (zumindest implizit) deutlich, dass insbesondere bei den Beteiligungsrechten Handlungsbedarf besteht. In einem Fall wurden wir aufgefordert, nach drei Monaten zu überprüfen, ob die Verbesserungsvorschläge von der Einrichtung auch tatsächlich umgesetzt worden sind (Forschungstagebucheintrag 2017). Das heißt, die jungen Menschen kommunizierten teilweise die Begrenzungen ihrer Mitgestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, ohne dass ihnen das Konzept der Kindeswohlorientierung oder die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention geläufig waren.

Noch deutlicher wird der Handlungsbedarf, wenn die Selbstauskunft des Heimpersonals mit den Eindrücken aus der teilnehmenden Beobachtung sowie den Ergebnissen der standardisierten Befragung der Jugendlichen verglichen wird: Dem befragten Heimpersonal zufolge wurde das Recht auf Partizipation im Heimalltag mithilfe von regelmäßig stattfindenden Treffen gewährleistet, die für alle Bewohner*innen der Einrichtung obligatorisch sind. In den Gesprächen mit geflüchteten Jugendlichen wurde jedoch deutlich, dass selbst dort, wo es eine wöchentliche Zusammenkunft gab, das damit verbundene Mitspracherecht oft nicht antizipiert wurde. In mindestens einer besuchten Einrichtung war ein regelmäßiges

Treffen schlichtweg nicht vorgesehen. Auf Nachfrage wurde berichtet, dass bei Bedarf ad hoc Treffen einberufen werden, die der Informationsweitergabe dienen (Forschungstagebucheintrag 2017). Aus der teilnehmenden Beobachtung erschloss sich das demokratische Instrument der Mitbestimmung ebenfalls meist nicht. Die Treffen vermittelten vielmehr den Eindruck, Informationsabende zu sein, in denen (einseitig) Organisatorisches besprochen und/oder neue Einrichtungsregeln kommuniziert wurden. Die Antworten der Fragebogenerhebung zeichnen ein positiveres Bild, sie widersprechen jedoch nicht grundsätzlich den qualitativen Befunden: Von je einem Fünftel aller Jugendlichen wurde das Gefühl geäußert, keine oder nur eingeschränkte Partizipationsmöglichkeiten in der Einrichtung zu haben (Thomas et al. 2018: 142).²⁴

In der Fragebogenerhebung haben wir nicht nur nach Mitbestimmungsmöglichkeiten bezüglich der Regeln des Wohnheimalltags gefragt. Ebenfalls abgefragt wurde, inwiefern die jungen Menschen das Gefühl haben, über ihr Leben selbst zu bestimmen und an allen Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihr Leben betreffen. Diese Frage berücksichtigt, dass der Auftrag der Orientierung am Kindeswohl nicht auf den Ort der Unterbringung zu reduzieren, sondern auf alle Bereiche des Lebens anzuwenden ist. Besonders auffallend ist, dass hier die Berücksichtigung des geschlechtsspezifischen Antwortverhaltens gegenläufige Tendenzen sichtbar macht: Die Mädchen äußerten die Einschätzung, in der Regel an allen Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihr Leben betreffen (bei den Jungen lehnten dies ca. 6% ab), gleichzeitig fühlten sich die weiblichen unbegleiteten Minderjährigen deutlich fremdbestimmter als ihre männlichen Peers. Die Frage „Ich habe das Gefühl, dass ich über mein Leben selbst bestimme“ wurde lediglich von einem Mädchen ohne Einschränkung bestätigt (N = 15, „stimme voll und ganz zu“), bei den Jungen lag die vollständige Zustimmung bei 55%. Gut die Hälfte der befragten Mädchen verneinten die Frage (8 von 15), das gleiche Gefühl wurde von knapp 12% der Jungen geteilt (Thomas et al. 2018: 144f.). Aus unserem Datenmaterial lassen sich leider keine Rückschlüsse ziehen, die die Unterschiede im Antwortverhalten erklären können. Sie weisen vielmehr auf die Notwendigkeit hin, die geschlechtsspezifischen Besonderheiten zu erforschen.²⁵

24 Frage „Ich kann die Regeln in der Einrichtung mitbestimmen“.

25 Gendersensible Forschung ist in der deutschsprachigen Fluchtforschung grundsätzlich ein zentrales Forschungsdesiderat (Krause/ Scherschel 2018, Krause 2017, Hess et al. 2017b), die spezifische Lebenssituation von unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Mädchen wird de facto (noch) nicht erforscht. Zur marginalen Stellung genderspezifischer Fragestellungen siehe auch Kleist (2018: 23), Albrecht

Im Hinblick auf Partizipationschancen lässt sich (auch) für die Lebenssituation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Brandenburg resümieren: „Strukturell verankerte Verfahren sowie beteiligungsorientierte und fehlerfreundliche Erziehungspraktiken sind [...] in der praktischen Umsetzung kein durchgängiger Qualitätsstandard, sondern eine der zentralen Entwicklungsaufgaben“ (Moos 2017: 133).

Für das Spannungsfeld lässt sich festhalten, dass nicht nur die Rahmenbedingungen der Unterbringung, sondern auch die gelebte Praxis in den Einrichtungen – wie sie hier exemplarisch hinsichtlich der Partizipationsmöglichkeiten dargelegt wurde – die Orientierung am Kindeswohl strukturell begrenzen. Das heißt konkret, dass das Primat der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur aufgrund seines Rechtscharakters als unbestimmter Rechtsbegriff strukturell fragil ist, sondern in der Praxis durch die Rahmenbedingungen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sowie die Gestaltung des Einrichtungsalltags tendenziell begrenzt wird. Für die Soziale Arbeit erwächst aus diesen Befunden zunächst der Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Geflüchtete inhärenten und strukturellen Hemmnisse der Kindeswohlorientierung reduziert werden. Erst dadurch kann das Primat mit Inhalt gefüllt und ein gesellschaftlicher Diskurs angeregt werden, der Perspektiven für die unbegleiteten Minderjährigen schafft.

Für die nun folgende Darstellung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Konfliktpunkte im Einrichtungsalltag werde ich den Fokus auf die Angst vor Abschiebung richten.

Im Kontakt mit jungen Geflüchteten zeigte sich, dass die dauerhafte Sicherung des Aufenthalts in Deutschland und das Schließen von Freundschaften mit deutschen Gleichaltrigen zu den wichtigsten Themen gehören, die die Jugendlichen beschäftigen. Das Lernen der deutschen Sprache wurde zur Erreichung dieser Ziele als besonders wichtig antizipiert. Aus Sicht der Minderjährigen schwebte das Damoklesschwert der Abschiebung über ihren Bestrebungen, in Deutschland ein ‚ganz normales Leben‘ zu

(2018: 341). Im Rahmen der Literaturrecherche zur Publikation „Unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ (Thomas et al. 2018) haben wir eine Studie gefunden, die vermeintlich eine Genderperspektive einnimmt (Macsenae et al. 2018). Allerdings sind die Ergebnisse der multivariaten Analyse der, in etwa zeitgleich durchgeführten, quantitativen Studie aus methodischen Gesichtspunkten problematisch, da die Datengrundlage nicht das Kriterium der Repräsentativität erfüllt und der Anteil der erfassten Mädchen zu gering ist, um verlässliche Aussagen über die Relevanz der Kategorie Geschlecht treffen zu können.

leben. Im Hinblick auf ausländerrechtliche Regelungen wurde daher auf Seiten der jungen Menschen viel Unverständnis, Frust und Angst geäußert. Insbesondere die falsche Annahme, das Befolgen integrationspolitischer Anforderungen wie der Schulbesuch, das Lernen der deutschen Sprache und die Mitgliedschaft in einem Sportsverein führe automatisch zu einem Bleiberecht, war weit verbreitet. Die enorme psychische Belastung aufgrund der unsicheren Zukunft zeigte sich während der Erhebungsphase in hoch emotionalen Momenten, die sich in unterschiedlichen Situationen scheinbar unversehens ergeben haben. In einem Fall wurde die Sinnhaftigkeit des Forschungsprojekts infrage gestellt und explizit die Parteinahme und politische Unterstützung der Anliegen der Minderjährigen seitens der Forscher*innen eingefordert. Die kleinste Forderung war, zumindest dafür Sorge zu tragen, dass die individuellen Integrationsbemühungen im Asylverfahren berücksichtigt werden.

Mithilfe der teilnehmenden Beobachtung sowie der geführten Expert*inneninterviews lässt sich nachvollziehen, warum die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten oft glauben, dass ihr Engagement in Deutschland dazu führe, die Anerkennung als ‚asylberechtigte Person‘ zu erhalten. Im Einrichtungsalltag wurde von Mitarbeiter*innen unermüdlich die Wichtigkeit von Spracherwerb, Schulbesuch und Integrationsbemühungen hervorgehoben und teilweise explizit mit dem Schutz vor Abschiebung verknüpft. Darüber hinaus wurde die relative Sicherheit vor Abschiebungen während der Minderjährigkeit als Chance kommuniziert, die es zu nutzen gilt:²⁶ „Brauchst keine Angst zu haben. Du bist minderjährig. Du hast gute Chancen solange du minderjährig bist, bist du gut betreut, du hast Chancen, zur Schule zu gehen, du hast /. Ja. Nutze die Chancen und dann kann es nur besser werden.“ (D14:58, zit. n. Thomas et al. 2018: 76).

Die von den Mitarbeiter*innen kommunizierte Sicherheit und die Betonung (vermeintlicher) Chancen wurden im Alltag der Minderjährigen jedoch spätestens durch abgelehnte Asylanträge und vereinzelt auch durch Abschiebungen aus den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in existenzbedrohender Weise infrage gestellt. Bei einem Netzwerktreffen

26 Die Abschiebung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist nur dann gesetzlich möglich, wenn sichergestellt ist, dass die minderjährige Person im Rückkehrstaat an eine zur Personensorge berechnigte Person (Familienmitglied oder sonstiger Vormund) oder an eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ übergeben werden kann. Siehe hierzu § 58 Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltsgesetz) und Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie). Dies ist in der Regel nicht der Fall.

von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die mit der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten betreut waren, wurde über zwei Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten berichtet. Die Jugendlichen wurden jeweils um fünf Uhr morgens, in Abwesenheit von Vormund und/oder Jugendamtsmitarbeiter*innen aus ihren Schlafzimmern (Mehrbettzimmern) abgeholt. Die Abschiebungen führten in den Einrichtungen zu massivem Stress und Ängsten. Es stand die Frage der Rechtmäßigkeit der Abschiebungen im Raum. Zudem wurde Kritik an diesem Vorgehen geäußert. Insbesondere der Zeitpunkt und Ort der Abschiebung, die fehlende Kommunikation der abschiebenden Behörde mit der Einrichtung, und das Fehlen der rechtlichen Vertretung (Vormund) sowie dessen Nicht-Erreichbarkeit bei der Abschiebung wurde angeprangert (Forschungstagebucheintrag 2017).

Die Dimension der erlebten Bedrohungslage lässt sich indirekt auch über Äußerungen von Fachpersonal im Rahmen standardisierter Erhebungen erahnen: In einer Befragung von Fachkräften durch das MBS Brandenburg (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) äußerten beispielsweise neun von zehn Befragten, dass sich „das laufende Asylverfahren und der unklare Aufenthalt unmittelbar und erkennbar negativ auf das psychische und physische Befinden“ (Landtag Brandenburg 2018: 32) der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auswirken. Eine Studie des BumF zur Situation von jungen Geflüchteten aus Afghanistan weist zudem daraufhin, dass „Abschiebungen und sinkende Anerkennungsquoten nicht nur zu einer außerordentlichen Belastung im Alltag der afghanischen Jugendlichen“ (BumF 2017: 1) führen, sondern den Wohnalltag in den Heimen und die Arbeit des Betreuungspersonals vor erhebliche Herausforderungen stellen.²⁷

Diese Herausforderungen verschärfen sich, wenn auf Seiten des Betreuungspersonals große Unsicherheiten hinsichtlich der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen bestehen. In den Interviews mit Mitarbeiter*innen wurde uns gegenüber zum Beispiel die ‚Ungerechtigkeit‘ beklagt, dass ‚vorbildlich integrierte Jugendliche‘ eine Ablehnung ihres Asylbescheids und die Aufforderung zur Ausreise binnen 30 Tagen erhielten, wohingegen vom BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) für vermeintlich ‚auffällige Jugendliche‘ eine Duldung über drei Jahre ausgesprochen wurde. In einem anderen Interview mit einer Person in Leitungsposition wurde Unverständnis geäußert, weil sich das BAMF nicht bei den Heim-

27 Siehe hierzu auch das Kapitel 5.1.2. Asylverfahren als „post-migration-stressor“ (Thomas et al. 2018: 82ff.).

leitungen nach deren Einschätzung über den Wahrheitsgehalt von Aussagen erkundigt, die von den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten während ihrer Anhörung im Asylverfahren gemacht wurden. Auch in diesem Interview wurde der Bezug zur vermeintlichen Ungerechtigkeit hergestellt; die Ablehnung des Asylbescheids würde oft ‚die Falschen‘ treffen (Thomas et al. 2018: 74f.). Pädagogischer Frust wurde in den genannten Beispielen aufs Engste mit Asylrechtsfragen verknüpft. Das Engagement und der Integrationswille der jungen Geflüchteten scheint Bedingung zu sein, um ein als legitim empfundenes Bleiberecht zu bekommen. Diese Position wurde auch von jungen Geflüchteten vertreten. Diese und ähnliche Aussagen zeigen exemplarisch, wie wirksam das Spannungsfeld in den Einrichtungen ist und machen deutlich, dass asyl- und aufenthaltsrechtliche Grundkenntnisse in der pädagogischen Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten unerlässlich sind.

Den Expert*inneninterviews zufolge wurde das asylrechtliche Wissen in den Einrichtungen jedoch teilweise nur im Eigenstudium erworben. Der Weiterbildungsbedarf in Asyl- und Aufenthaltsrecht ist unter den Fachkräften dementsprechend hoch: Bundesweit geben drei Viertel der Befragten an, sie hätten in diesen Themenfeldern Bedarf an Weiterbildung (Nordheim et al. 2017: 11). Hinsichtlich der Finanzierung von Anwaltskosten wurde uns von der Problematik berichtet, dass es sehr schwierig sei, die Kosten rechtsanwaltlicher Beratung im Widerspruchsverfahren zu finanzieren (Thomas et al. 2018: 88f.). Das Jugendamt habe hierfür keinen Posten. Teilweise könne die Beratung über Prozesskostenhilfe abgedeckt werden, allerdings nicht vollumfänglich. Zudem bedürfe es für die Beantragung von Prozesskostenhilfe engagierte Vormünder. Es wurde daher zum Beispiel versucht, Spendenmittel einzuwerben. Über das Taschengeld der Jugendlichen wurde ebenfalls versucht, einen Teil der Kosten zu tragen. Es liegt auf der Hand, dass die finanziellen Hürden dazu beitragen, dass nicht alle unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten den ihnen formal zustehenden Rechtsweg ausschöpfen konnten. Die rechtliche Versorgung der betreuten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wurde in der standardisierten Befragung des Heimpersonals dementsprechend in lediglich einem Fünftel der Fälle mit „voll und ganz ausreichend“ bewertet und in zwei Fünftel der erfassten Fälle als unzureichend eingestuft (Thomas et al. 2018: 87).

Die hier exemplarisch aufgezeigten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Konfliktpunkte machen deutlich, dass diese auf ein Amalgam an Missständen und Herausforderungen zurückzuführen sind, die in ihrer Summe und Mehrdimensionalität die Orientierung am Kindeswohl massiv begrenzen. Das in den Interviews mit (Leistungs-)Personal zutage tretende Unwis-

sen lässt sich als Zeugnis der strukturellen Rahmenbedingungen lesen, die sich in Brandenburg im ‚langen Sommer der Migration‘ durch einen Mangel an Infrastruktur, Fachkräften und etablierten Formen der Kooperation zwischen den beteiligten Akteur*innen auszeichneten. Insbesondere die beobachtete Unkenntnis der Grundlogik des Asylrechts – Asyl wird aufgrund bestimmter und plausibel nachgewiesener Fluchtgründe gewährt und nicht im Aufnahmeland durch Strebsamkeit, Freundlichkeit, Integrationswillen usw. verdient – wirft die Frage auf, inwiefern hier die Soziale Arbeit den Ansprüchen ihrer Profession gerecht werden kann. Für die Arbeit mit Geflüchteten lassen sich diese Ansprüche mit den Adjektiven menschenrechtsorientiert, rassistuskritisch und professionell beschreiben (Prasad 2018). Der menschenrechtsorientierte Ansatz zielt hier zum Beispiel darauf ab, die konkrete Lebenssituation der nach Deutschland geflüchteten Menschen zu evaluieren und einen Umgang mit Dilemmata zu finden (Prasad 2018: 11). Das in diesem Beitrag als Spannungsfeld diskutierte Paradoxon zwischen Kindeswohlorientierung und Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts ist ein Dilemma, dessen sich die Akteur*innen in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bewusst werden müssen. Solange es allerdings an zentralem Grundlagenwissen hinsichtlich asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fragen fehlt, ist es schier unmöglich, diesem Anspruch gerecht zu werden.

6. Fazit

Die hier vorgestellten Eindrücke aus dem Lebensalltag unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Einrichtungen des Bundeslands Brandenburg führen die Dringlichkeit der Auseinandersetzung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem in diesem Beitrag diskutierten Spannungsfeld in der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen vor Augen. Aus Sicht der jungen Menschen kommt die Kindeswohlorientierung vermutlich nicht in ausreichendem Maß zur Geltung, solange die existenzielle Bedrohung einer Abschiebung (zumindest potentiell) im Raum steht. Die Studienergebnisse zeigen zudem, dass die kinder- und jugendhilferechtliche Praxis auf strukturell verankerte Verfahren, beteiligungsorientierte Erziehungspraktiken sowie auf menschenrechtlich, rassistuskritisch engagierte Menschen angewiesen ist, um die Rahmenbedingungen zu schaffen, die der Orientierung am Kindeswohl zuträglich(er) sind. Es ist jedoch elementare Aufgabe der Aufnahmegesellschaft, die im SGB VIII verankerte Handlungsprämisse der Kinder- und Jugendhilfe auch im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten als Richtschnur jedwedes Handelns ernst zu nehmen

und die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention einzuhalten. Der hier nur kurz angerissene Versuch der Einführung einer „Zwei-Klassen-Jugendhilfe“ (BumF 2017: 3) würde den ehemaligen „Ausländervorbehalt“ der UN-Kinderrechtskonvention gleichsam durch die Hintertür im SGB VIII verankern und stünde dem Primat der Kindeswohlorientierung entgegen.

Die vorliegenden Ausführungen machen die Mehrdimensionalität des Spannungsfelds deutlich. Insbesondere zeigen sie auf, dass das Primat *erstens* durch die strukturellen Rahmenbedingungen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Einrichtungsalltag, das heißt in der jugendhilferechtlichen Praxis und *zweitens* durch die ausländerrechtliche Zielsetzung der Begrenzung von (Flucht-)Migration herausgefordert wird. Das Spannungsfeld löst sich – so bleibt zu befürchten – nach wie vor tendenziell in Richtung des Ausländerrechts auf. Die Frage, wie das Kindeswohl als Primat auch in der kinder- und jugendhilferechtlichen Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bestmöglich umgesetzt werden kann, muss an dieser Stelle leider unbeantwortet bleiben.

Literatur

- Albrecht, Karolina (2018): Zweite Konferenz des Netzwerks Fluchtforschung vom 4. Bis 6. Oktober 2018 in Eichstätt. *Z'Flucht. Zeitschrift für Flüchtlingsforschung*, 2/2018, S. 334-347.
- BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter) (2014): *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen*. Mainz: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf, letzter Zugriff 28.10.2019.
- BumF (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) (2017): *Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), Stand: 12.04.2017 (Regierungsentwurf)*. Berlin. https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/2017-06-19_FamAusschussBumFStn.pdf, letzter Zugriff 19.08.2019.
- Cremer, Hendrik (2011): *Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention.pdf, letzter Zugriff 08.01.2019.
- Deutscher Bundestag (2017): *Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland* (Drucksache 18/11540). Berlin: Deutscher Bundestag. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/115/1811540.pdf>, letzter Zugriff 15.09.2017.

- Espenhorst, Niels (2011): Ein Aufmerksamkeitsdefizit der anderen Art. *Sozial Extra. Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 9-10, S. 19-22.
- Gumbrecht, Thorsten (2018): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In: Hartwig, Luise/ Mennen, Gerald/ Schraper, Christian (Hrsg.): *Handbuch soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien*. Weinheim: Beltz-Juventa, S. 209-211.
- Hanewinkel, Vera (2015): *Deutschland: Verwaltungs-und Infrastrukturkrise*. Bundeszentrale für politische Bildung, Kurzdossier Migration. <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/217376/verwaltungs-und-infrastrukturkrise>, letzter Zugriff 29.01.2021.
- Hess, Sabine/ Kasperek, Bernd/ Kron, Stefanie/ Rodatz, Mathias/ Schwertl, Maria/ Sontowski, Simon (2017a): Der lange Sommer der Migration. Krise, Rekonstitution und ungewisse Zukunft des europäischen Grenzregimes. In: Hess, Sabine/ Kasperek, Bernd/ Kron, Stefanie/ Rodatz, Mathias/ Schwertl, Maria/ Sontowski, Simon (Hrsg.): *Der lange Sommer der Migration* (2. korrigierte Auflage.). Berlin: Assoziation A, S. 6-24.
- Hess, Sabine/ Neuhauser, Johanna/ Schwenken, Helen (2017b): Wie lässt sich genderanalytisch auf Geschlecht und Flucht blicken? Skizze eines Forschungsprogramms. In: Onnen, Corinna/ Rode-Breymann, Susanne (Hrsg.): *Zum Selbstverständnis der Gender Studies. Methoden – Methodologien – theoretische Diskussionen und empirische Übersetzungen*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 71-88.
- Holthusen, Bernd (2015): Erfahrungen und Perspektiven minderjähriger Flüchtlinge. *Soziale Passagen*. 7 Jg., H. 2, S. 389-396.
- Kleist, Olaf J. (2018): *Flucht- und Flüchtlingsforschung in Deutschland: Akteure, Themen und Strukturen. State-of-Research Papier 01*. Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück/ Bonn: Internationales Konversionszentrum Bonn (BICC). <https://flucht-forschung-transfer.de/wp-content/uploads/2018/02/State-of-Research-01-J-Olaf-Kleist-web.pdf>, Letzter Zugriff 14.05.2021.
- Krause, Ulrike (2017): Die Flüchtling – der Flüchtling als Frau. Genderreflexiver Zugang. In: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hrsg.): *Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge*. Wiesbaden: Springer, S. 79-93.
- Krause, Ulrike/ Scherschel, Karin (2018): Flucht – Asyl – Gender: Entwicklungen und Forschungsbedarf. *GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 10 (2), S. 7-17.
- Kress, Lisa-Marie/ Kutscher, Nadia (2016): Flucht und digitale Medien. Die Bedeutung von Internet, Smartphone und Apps für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und ihre jugendschutzrelevanten Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug)*, 3, S. 88-92.
- Landtag Brandenburg (2018): *Bericht der Landesregierung. Auswirkungen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen auf die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg* (Drucksache 6/8135). https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/bericht_Ir_uma.pdf, letzter Zugriff 25.05.2018.

- Liebel, Manfred (2017): Kinderrechtsbewegung und die Zukunft der Kinderrechte. In: Maier-Höfer, Claudia (Hrsg.): *Kinderrechte und Kinderpolitik*. Wiesbaden: Springer, S. 29-59.
- Macseanaere, Michael/ Köck, Thomas/ Hiller, Stephan (Hrsg.) (2018): *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Erkenntnisse aus der Evaluation von Hilfsprozessen*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Maywald, Jörg (2018): Geflüchtete Kinder als Träger eigener Rechte. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrappner, Christian (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 52-60.
- MBJS (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) (2015a): *Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Brandenburg. Hinweise des Ministeriums für Bildung Jugend und Sport vom 13.10.2015*. http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/5%20-%20Handreichung_umF_MBJS.pdf, letzter Zugriff 09.07.2018.
- MBJS (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) (2015b): *Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Brandenburg. Hinweise des Ministeriums für Bildung Jugend und Sport. Erste Ergänzung vom 10.12.2015*. http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5723.de/5%20-%20Handreichung_UMA_Erste_Ergaenzung.pdf, letzter Zugriff 09.07.2018.
- MBJS (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) (2016): *Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Brandenburg. Hinweise des Ministeriums für Bildung Jugend und Sport. Zweite Ergänzung vom 21. März 2016*. http://www.fluechtlingshilfe-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/Handreichung_UMA_Zweite_Ergaenzung.pdf, letzter Zugriff 24.01.2020.
- MBJS (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) (2017a): *Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg. Bericht zur Datenerhebung Februar 2017*. Potsdam: MBJS. https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/bericht_meldungen_01.pdf, letzter Zugriff 29.01.2021.
- MBJS (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) (2017b): *Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg. Ausgewählte Daten und ihre Entwicklung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015*. Potsdam: MBJS. https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/datenauswertung_2015bis2017.pdf, letzter Zugriff 31.03.2018.
- Moos, Marion (2017): Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen und sichern. In: Brinks, Sabrina/ Dittmann, Eva/ Müller, Heinz (Hrsg.): *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, S. 123-135.
- Nordheim, Franziska von/ Karpenstein, Johanna/ Klaus, Tobias (2017): *Die Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Deutschland. Auswertung der Online-Umfrage 2017*. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. Download: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/02/2018_01_18-publikation-online-umfrage-2017.pdf, letzter Zugriff 22.01.2019.

- Prasad, Nivedita (2018): Statt einer Einführung: Menschenrechtsbasierte, professionelle und rassismuskritische Soziale Arbeit mit Geflüchteten. In: Prasad, Nivedita (Hrsg.): *Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*. Opladen & Toronto: Barbara Budrich, S. 9-29.
- Röder, Antje/ Kailitz, Steffen/ Genswein, Tobias/ Rindermann, Sheryn/ Schulze Wessel, Julia/ Pickel, Gert/ Decker, Oliver/ Hohenberger, Lea (2018): Methodischer Herausforderungen quantitativer Befragungen von Geflüchteten am Beispiel einer Vorstudie in Sachsen. *Z'Flucht. Zeitschrift für Flüchtlingsforschung*, 2/2018, S. 313-329.
- Thiele, Heiner (2018): Kindeswohl und Flucht. Minderjährige Geflüchtete als vulnerable Gruppe. In: Prasad, Nivedita (Hrsg.): *Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*. Opladen & Toronto: Barbara Budrich, S. 118-133.
- Sauer, Madeleine/ Thomas, Stefan/ Zalewski, Ingmar (2019): Potenziale und Fallstricke von Peer-Research im Rahmen partizipativer Forschung mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. In: Frank, Carola/ Jooß-Weinbach, Margarete/ Loick Molina, Steffen/ Schoyerer, Gabriel (Hrsg.): *Der Weg zum Gegenstand in der Kinder- und Jugendhilfeforschung. Methodologische Herausforderungen für qualitative Zugänge*. Weinheim: Beltz-Juventa, S. 222-244.
- Statistisches Bundesamt (2018): *Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland für Deutschland und alle Bundesländer für die Jahre 2010 bis 2016 sowie eine Zeitreihentabelle zu den Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland ab 1995* (Mailauskunft vom 09.04.2018). Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Thomas, Stefan/ Sauer, Madeleine/ Zalewski, Ingmar (2018): *Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland*. Bielefeld: transcript.
- Unger, Hella von (2014): *Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis*. Wiesbaden: VS-Verlag.
- VV-SchKJE (2017): *Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE) vom 6. April 2017*. Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Land Brandenburg). Jahrgang 26, Nr. 12, Potsdam, den 2. Mai 2017. S. 146-156. https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Abl-MBJS_12_2017.pdf, letzter Zugriff 17.03.2021.
- Weinlein, Alexander (2019): Wächterfunktion für das Wohl der Kleinen. Koalition und Opposition sehen Verbesserungsbedarf bei der Kinder- und Jugendhilfe. *Das Parlament*, Nr. 9-11, 25.02.2019, S. 5. http://epaper.das-parlament.de/2019/9_11/index.html#4, letzter Zugriff 15.08.19.

